

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 11

1960	Berlin, den 24. März 1960	Nr. 10
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16.2.60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für gezogenen Stahldraht und sonstige Drahtwaren.....	81
3.3.60	Anordnung über Wasserstraßenabgaben der Fahrgastschifffahrt.....	82
7.3. CO	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete, verflüssigte und unter Drude gelöste Gase	84
24.2.60	Anordnung Nr. 2 über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau.....	87
25.2.60	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau	87
26.2.60	Anordnung *Nr. 2 über die Erhebung der Kulturabgabe.....	88
7.3.60	Anordnung Nr. 2 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebsstättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels.....	88
7.3.60	Anordnung Nr. 3 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels	88

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für gezogenen Stahldraht und sonstige Drahtwaren.

Vom 16. Februar 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von gezogenem Stahldraht unter und über 100 kg/mm² Festigkeit, Schweißdraht, Elektrodenkerndraht, gezogenem Kugellagerdraht, Stahldraht, Drahtgeweben, Drahtgeflechten, Drahtstiften, Drahtseilen, Nägeln, Splinten, Polsterfedern aller Art und sonstigen Drahtwaren zum Gegenstand haben.

(2) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel.

§ 2

Bestellungen

(1) Der Besteller hat bei der Bestellung anzugeben, für welchen Verwendungszweck der Vertragsgegenstand bestimmt ist.

(2) Bestellungen für gezogenen Stahldraht unter und über 100 kg/mm² Festigkeit und Drahtseile haben eindeutige technische Spezifikationen und Angaben über die Verwendungszwecke zu enthalten.

(3) Werden Güteatteste verlangt oder Sonderprüfungen gefordert, so muß dies bereits in der Bestellung angegeben sein. Bei Elektrodenkerndraht-Lieferungen sind grundsätzlich Güteatteste mitzuliefern.

§ 3

Liefertermine

(1) Die Lieferer sind grundsätzlich zur Vereinbarung von Monatsterminen verpflichtet.

(2) Soweit die wirtschaftliche Losgröße nicht in jedem Monat erreicht wird, ist auf Verlangen des Herstellers ein Endauslieferungstermin zu vereinbaren, der innerhalb des Quartals liegen muß.

(3) Der Produktionsmittel-Großhandel ist nicht verpflichtet, andere Termine zu nennen als die, die zwischen ihm und dem Hersteller vereinbart worden sind.

§ 4

Vertragserfüllung

(1) Der Lieferer ist nach Vereinbarung mit dem Besteller berechtigt, Ausweichgütern zu verwenden bzw. zu liefern. Sind Analysenwerte vom Besteller vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten. Der Berechnung wird das tatsächlich verwendete Grundmaterial zugrundegelegt.